

[VGD, Bahnhofstrasse 5, 4410 Liestal](#)

Per E-Mail an die Adressaten gemäss
Verteiler

Liestal, 3. Dezember 2025

Vorübergehende Anpassung der Vollzugspraxis im Kanton Basel-Landschaft aufgrund ausstehender MEBEKO- und SIWF-Anerkennungen von Ärztinnen und Ärzten

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung (BAB) für die ärztliche Tätigkeit liegt in der Zuständigkeit der Kantone. Für Ärztinnen und Ärzte, die ihr Arztdiplom im Ausland erworben haben, ist die Voraussetzung für die Erteilung der BAB die Anerkennung des Arztdiploms sowie gegebenenfalls des Weiterbildungstitels durch die Medizinalberufekommission (MEBEKO). Zudem müssen die anerkannten Diplome und Titel im Medizinalberuferegister (MedReg) eingetragen werden. Die Pflicht zur Eintragung im MedReg ist durch das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG) geregelt. Gemäss Artikel 34 MedBG müssen Ärztinnen und Ärzte, deren Diplom im Ausland erworben wurde, ihre Qualifikationen von der MEBEKO anerkennen lassen und sich anschliessend im MedReg registrieren. Diese Registrierungspflicht besteht seit dem 1. Januar 2018 und stellt eine zentrale Voraussetzung für die Erteilung der BAB dar.

Das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) ist für die Vergabe der eidgenössischen Weiterbildungstitel zuständig. In der Regel wird die BAB erst erteilt, wenn diese Anerkennungen abgeschlossen und die entsprechenden Eintragungen im MedReg vorgenommen wurden.

Aktuell kommt es bei der Bearbeitung der Anerkennungen durch die MEBEKO und das SIWF zu Verzögerungen von mehr als sechs Monaten. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitsbeginn von neu eingestellten Ärztinnen und Ärzten verschoben wird, was insbesondere in Spitälern und ambulanten Einrichtungen zu Engpässen führen kann. Das Amt für Gesundheit (AfG) des Kantons Basel-Landschaft möchte in dieser Situation eine unterstützende Rolle einnehmen.

Nach Anfragen und in Anlehnung an die pragmatische Praxis des Kantons Zürich, die eine vorübergehende Anpassung der Vollzugspraxis vorsieht, hat sich auch der Kanton Basel-Landschaft mit dieser Problematik beschäftigt. Ziel ist es, die negativen Auswirkungen der Verzögerungen auf die ärztliche Versorgung zu minimieren und eine schnelle Lösung für betroffene Einrichtungen zu

ermöglichen. Dabei wird die Praxis des Kantons Zürich als Modell herangezogen, um eine möglichst zügige und unbürokratische Unterstützung zu gewährleisten, ohne dabei die Behandlungsqualität und die rechtlichen Rahmenbedingungen zu gefährden.

SIWF-Titelerteilung

Es ist wichtig zu betonen, dass eine Weiterbeschäftigung oder Neuanstellung von Ärztinnen und Ärzten mit einem eidgenössischen Arztdiplom grundsätzlich möglich ist, auch wenn die Titelerteilung durch das SIWF noch aussteht. Die Verantwortung für die sorgfältige Aufsicht über diese Ärztinnen und Ärzte liegt beim jeweiligen Arbeitgeber, bis die Befähigung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung offiziell anerkannt und durch die BAB bestätigt ist. Es wird empfohlen, dass die HR-Abteilungen der Spitäler sich die Eingangsbestätigung des SIWF über das Titelerteilungsverfahren vorlegen lassen.

Für die Beschäftigung bei selbstständig tätigen Ärztinnen und Ärzten (Einzelunternehmen) oder bei ambulanten ärztlichen Einrichtungen ist die Ausstellung einer Assistenzbewilligung durch das Amt für Gesundheit des Kantons Basel-Landschaft erforderlich.

MEBEKO-Anerkennung

In Bezug auf Ärztinnen und Ärzte mit einem ausländischen Diplom und möglicherweise einem ausländischen Weiterbildungstitel ändert das Amt für Gesundheit die Vollzugspraxis im Anstellungs- und Bewilligungsverfahren bis auf Widerruf wie folgt:

Für Spitäler mit Spitalbewilligung:

1. Anerkennungsverfahren bei der MEBEKO:

Wenn ein Anerkennungsverfahren bei der MEBEKO noch aussteht, können Spitäler Bewerbende aus den EU/EFTA-Staaten beschäftigen, sofern deren Arztdiplom grundsätzlich anerkennungsfähig ist und gegebenenfalls auch der Weiterbildungstitel als anerkennungsfähig gilt. Die rechtlichen Grundlagen hierfür bilden der Anhang zum Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA) zwischen der Schweiz und der EU sowie der Anhang zur EU-Richtlinie 2005/36/EG zur Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Zusätzlich gelten folgende Voraussetzungen vor Abschluss des Anerkennungsverfahrens:

– Die Bewerbenden legen den HR-Verantwortlichen des Spitals die Eingangsbestätigung der MEBEKO betreffend das Anerkennungs-gesuch Arztdiplom und gegebenenfalls des Weiterbildungstitels vor.

– Die erforderlichen Deutschkenntnisse sind im MedReg vermerkt oder die Bewerbenden legen den HR-Verantwortlichen des Spitals einen schriftlichen Nachweis (mindestens Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) vor.

2. Zudem gilt:

– Der Arbeitsvertrag wird unter dem Vorbehalt abgeschlossen, dass das Arztdiplom und gegebenenfalls der Weiterbildungstitel durch die MEBEKO anerkannt werden. Sollte die

Anerkennung abgelehnt werden, wird der Vertrag aufgehoben.

– Bewerbende sind verpflichtet, den HR-Verantwortlichen des Spitals die MEBEKO-Anerkennung umgehend nach deren Erhalt vorzulegen.

3. Wenn Bewerbende in eigener fachlicher Verantwortung als Leitende Chefärztin, Leitender Chefarzt oder deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter arbeiten möchten, benötigen sie dafür eine kantonale BAB. Sie müssen beim Amt für Gesundheit ein entsprechendes Gesuch mit allen notwendigen Unterlagen einreichen, einschliesslich der Eingangsbestätigung der MEBEKO zum Anerkennungsgesuch. Die Tätigkeit darf ab Rückmeldung des AfG zur Vollständigkeit und grundsätzlichen Bewilligungsfähigkeit des Gesuchs (unter Vorbehalt der Nachreichung der MEBEKO-Anerkennung) aufgenommen werden. Der Anstellungsvertrag ist gemäss Punkt 2 und unter dem zusätzlichen Vorbehalt der Erteilung der BAB zu gestalten und abzuschliessen.

Für selbständig tätige Ärztinnen und Ärzte mit BAB (Einzelunternehmen) und ambulante ärztliche Institutionen:

1. Die oben genannten Punkte 1 und 2 gelten analog auch für die Beschäftigung bei selbständig tätigen Ärztinnen und Ärzten sowie ambulanten ärztlichen Einrichtungen.
2. Zudem muss beim AfG für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber eine Assistenzbewilligung beantragt werden, auch wenn nach der Anerkennung durch die MEBEKO eine eigenverantwortliche Berufsausübung mit BAB angestrebt wird. In diesem Fall wird die Assistenzbewilligung bis zur Erteilung der BAB erteilt.
3. Dem Antrag auf Assistenzbewilligung sind neben den üblichen Unterlagen (z.B. Diplome, Strafregisterauszug, gegebenenfalls Deutschnachweis) auch die Eingangsbestätigung der MEBEKO für das Anerkennungsgesuch beizufügen.

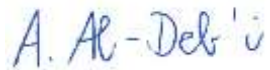
Allgemeine Hinweise

Die Verantwortung für die Qualität der ärztlichen Leistungen bleibt weiterhin bei den Institutionen oder bei den selbständigen Ärztinnen und Ärzten, die die Aufsicht innehaben.

Leistungen, die im Rahmen der geänderten Vollzugspraxis erbracht werden, können laut SASIS AG unverändert zulasten der OKP abgerechnet werden. Die Entscheidung obliegt jedoch den zuständigen Krankenversicherern.

Weitere Informationen zu unseren verschiedenen Berufsausübungsbewilligungen erhalten Sie [hier](#). Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung unter 061 552 59 00 oder per E-Mail an bewilligungen-afg@bl.ch.

Freundliche Grüsse



Dr. Aref Al-Deb'i
Kantonsarzt
Leiter Medizinische Dienste



Berivan Menek, MLaw
Fachleitung Bewilligungen

Geht an:

- Im Kanton Basel-Landschaft ansässige Spitäler
- Niedergelassene Ärzteschaft im Kanton Basel-Landschaft

Kopie an:

- Ärztesgesellschaft Baselland